

Stadt Warendorf



Umlegungsausschuss

Umlegung "Milte Königstal" Umlegung "Östliche Ortserweiterung Milte"

Erste Änderung des Umlegungsgebietes und Umbenennung des Umlegungsverfahrens

I. Bekanntmachung der ersten Änderung des Umlegungsgebietes und Umbenennung des Umlegungsverfahrens

Mit Beschluss vom 12.11.2018 hat der Rat der Stadt Warendorf für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" die Umlegung gemäß § 46 BauGB angeordnet. Die teilweise im Gebiet dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke Gemarkung Milte, Flur 601, Flurstück 51 tlw., 52, 72, 76 tlw., 77, 78, 82, 83, 86, 134, 136, 208, 209, 261 und 262 sind bereits zum Umlegungsverfahren "Milte Königstal" zugezogen. Die Grundstücke Gemarkung Milte, Flur 601, Flurstück 49 und 50 und Flur 636, Flurstück 1 tlw. und die bislang noch nicht zum Umlegungsverfahren "Milte Königstal" zugezogenen Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Milte, Flur 601, Flurstücke 51 und 76 werden zum Umlegungsverfahren zugezogen.

Die zum Umlegungsverfahren zugezogenen Grundstücke liegen südlich der "Ostmilter Straße" und östlich der Bebauung der "Ostmilter Straße", nördlich des Weges der vor dem Grundstück "Ostmilter Straße 4" nach Südosten abzweigt bis einschließlich dem östlichen Wegegrundstück. Die bereits zum Umlegungsverfahren "Milte Königstal" zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und die jetzt zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Das Umlegungsverfahren "Milte Königstal" wird umbenannt in "Östliche Ortserweiterung Milte".

II. Begründung

Für das Gebiet des ehemaligen 2. Bauabschnittes des Bebauungsplanes Nr. 5.05 "Königstal 1" in Milte und weitere Fläche nördlich davon hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" beschlossen.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 5.06 ist mit Blick auf die planungsrechtlichen Festsetzungen ungeordnet. Die Eigentumsstruktur des Umlegungsgebietes lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten; dies hat sich in der Anhörung der betroffenen Eigentümer, die am 20.06.2017, 26.06.2017, 28.06. 2017, 29.06.2017, 30.06.2017, 03.07.2017, 06.07.2017, 07.12.2018, 25.02.2019 durchgeführt worden ist, eindeutig bestätigt.

Die Umlegung ist deshalb erforderlich, um das bezeichnete Gebiet in der Weise neu zu ordnen, dass entsprechend den im Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.



III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

- 1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 BauGB aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Geschäftsführer des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Rudolf Spitthöver, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf, anzumelden.
- 2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Stadt Warendorf.
- 3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs.4 BauGB die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

- ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich Wert steigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Warendorf, dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rudolf Spitthöver, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

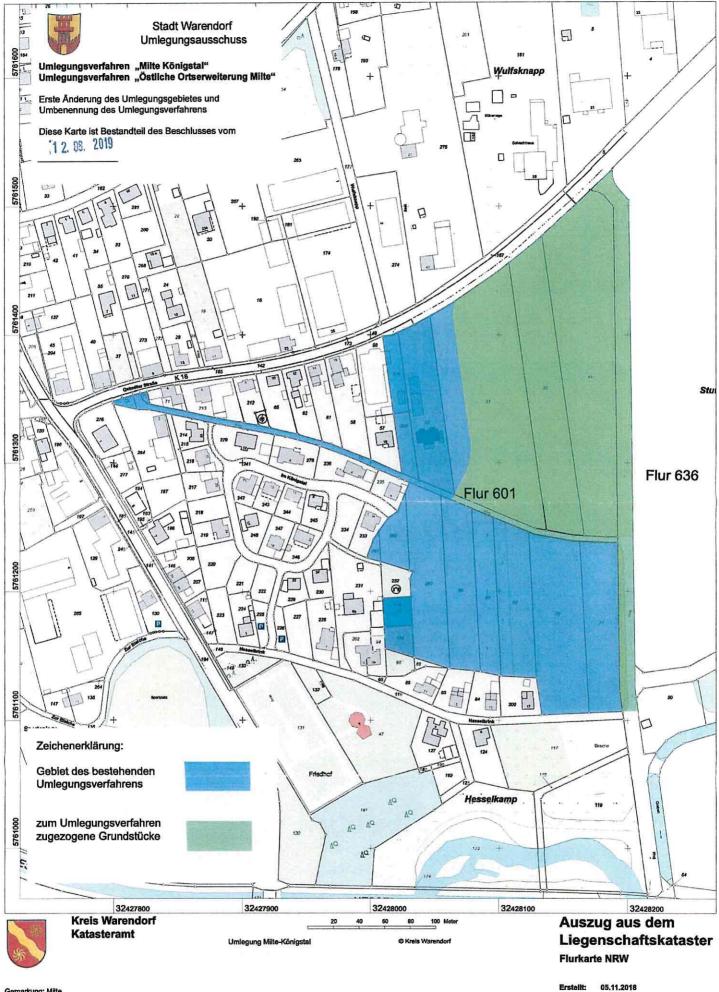
Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Warendorf, den | 11 2. 08. 2019

Scheer, Vorsitzender





Gemarkung: Milte Könlgstal, Warendorf